
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8 der Gemarkung Penzberg, Ignaz-Rhein-Straße 7; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 31.12.2016**
- **Änderungssatzung zur Satzung von Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.11.2014**

20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8 der Gemarkung Penzberg, Ignaz-Rhein-Straße 7; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

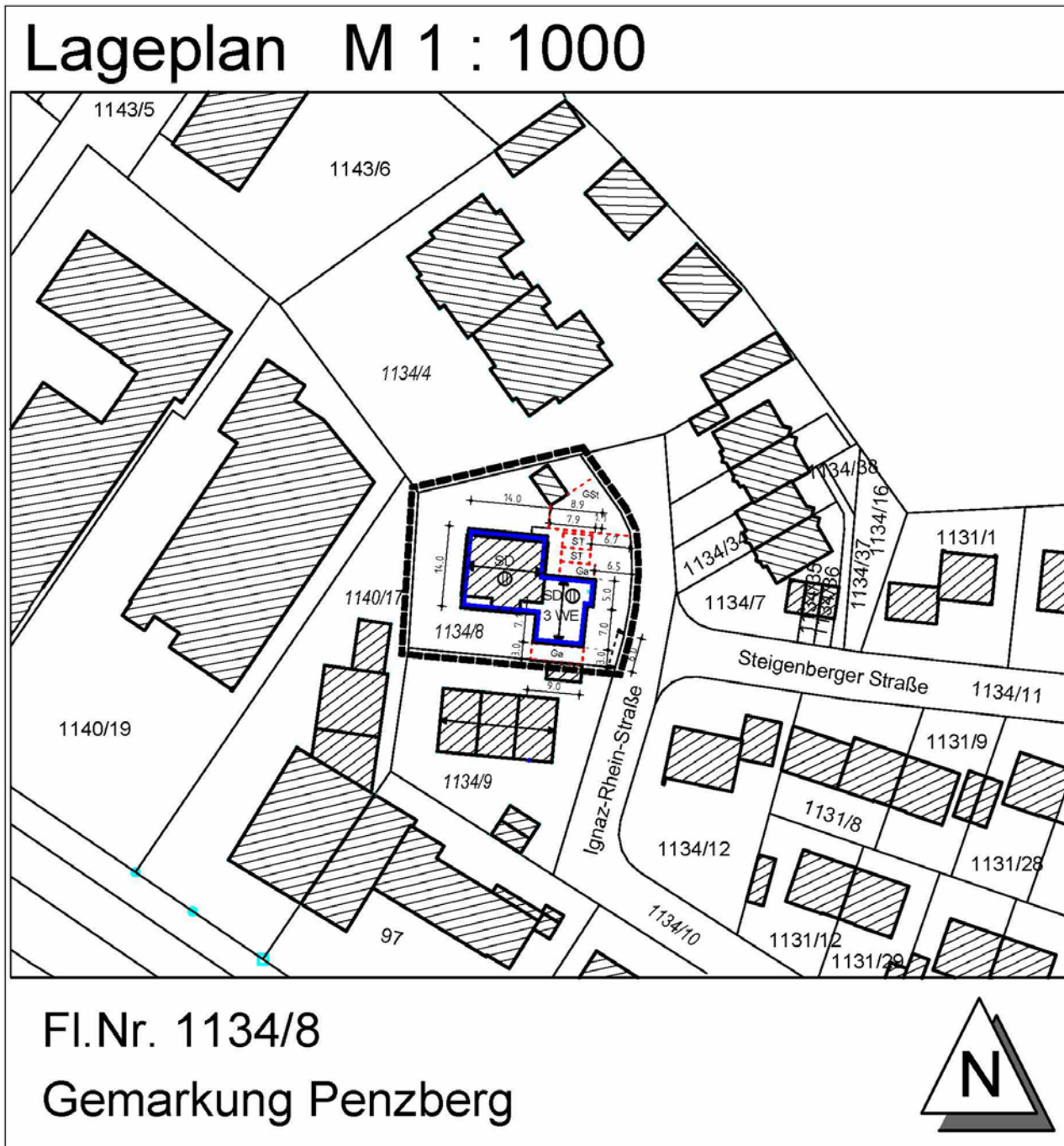
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 16.05.2017 die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 1134/8 der Gemarkung Penzberg, Ignaz-Rhein-Straße 7, angeordnet und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Änderung der Baugrenzen im südöstlichen Bereich mit Festsetzung einer zusätzlichen Fläche für Garage und Stellplätze, die Festlegung einer maximal überbaubaren Grundfläche von 310 m² sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten von 2 WE auf 3 WE. Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur 20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfilz“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **19.06.2017 bis 19.07.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffent-

lichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 02.06.2017
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 31.12.2016

Der Gutachterausschuss vom Landratsamt Weilheim-Schongau hat aktuelle Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 31.12.2016 ermittelt. Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 1, § 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung-BayGaV) vom 05.04.2005, zuletzt geändert am 30.09.2014 liegen die neuen Bodenrichtwerte für den Bereich Penzberg bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **12.06.2017 bis 14.07.2017** öffentlich aus. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hierbei hingewiesen. Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig. Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder im Internet unter www.boris-bayern.de Auskunft über Bodenrichtwerte verlangen bzw. erhalten. Die Einsicht in die Bodenrichtwertlisten vor Ort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Weilheim-Schongau ist für jedermann kostenfrei.

Penzberg, 02.06.2017
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Änderungssatzung zur Satzung von Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.11.2014

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 43, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung von Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.11.2014:

§ 1 Ausschüsse

Dem § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird folgender Buchst. d) angefügt:

„d) den Haushaltsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juni 2017 in Kraft

Penzberg, den 02.06.2017
Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin